

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

28. April 2014

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 28. April 2014; Inkrafttreten am 1. Juli 2014 (siehe Art. 16 des Reglements).

Das Parlament beschliesst gestützt auf

- das kantonale Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹
- die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)²
- Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Dieses Reglement regelt

- a) die kommunale Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.
- b) die kommunale Bereitstellung eines Angebots zur familienergänzenden Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien.

Art. 2

Selbstgewählte
Aufgaben

Die in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben sind selbstgewählte Aufgaben der Einwohnergemeinde Köniz.

Art. 3

Aufgaben-
übertragung

Der Gemeinderat kann alle in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt diesfalls die Einzelheiten vertraglich.

¹ BSG 860.1

² BSG 860.113

II. Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

1. Grundsätze

Art. 4

Bereitstellung
von Plätzen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Plätzen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.
- 2 Die Anzahl Plätze richtet sich nach dem Bedarf und den im Budget gesprochenen finanziellen Mitteln.

Art. 5

Kein Anspruch
auf einen Platz

Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf einen Platz.

Art. 6

Kein Anspruch
auf Leistungs-
vereinbarung

Seitens der Leistungserbringer besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

2. Zentrale Stellen

Art. 7

Auskunft,
Beratung,
Anmeldung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine Stelle geführt wird, die als zentrale Auskunfts-, Beratungs- und Anmeldestelle für alle gemäss Artikel 4 bereitgestellten Plätze wirkt.

Art. 8

Vermittlung,
Koordination,
Administration

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine zentrale Vermittlungs-, Koordinations- und Administrationsstelle für alle gemäss Artikel 4 bereitgestellten Plätze geführt wird.
- 2 Dieser Stelle können die Aufgaben in den Bereichen Vermittlung, Koordination und Administration ganz oder teilweise übertragen werden, insbesondere
 - a) das Führen einer Warteliste;
 - b) der Entscheid über die Aufnahme und Platzierung;
 - c) der Abschluss der Verträge mit den Eltern;
 - d) die Rechnungstellung und das Gebühreninkasso.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3. Gemeinderat und -verwaltung

Art. 9

Zuständigkeit Der Gemeinderat bezeichnet die verwaltungsintern zuständigen Organisationseinheiten durch Verordnung.

4. Finanzielles

Art. 10

Finanzierung ¹ Die erforderlichen Mittel sind jeweils ins Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen.
² Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach dem kantonalen Recht.

Art. 11

Gebühren Für die Benützung der Einrichtungen sind Gebühren geschuldet. Gebührenpflicht und Bemessung richten sich nach kantonalem Recht³.

III. Ferienbetreuung

Art. 12

Angebot ¹ Die Gemeinde führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien.
² Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest, namentlich Standorte, Betreuungszeiten, Aufnahme und Modalitäten der Teilnahme.

Art. 13

Keine Ansprüche Die Artikel 5 und 6 gelten für die Ferienbetreuung sinngemäss.

³ Siehe Art. 21 ff. ASIV und Anhang 1 zur ASIV.

Art. 14

Gebühren

- 1 Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung Gebühren zu bezahlen. Die Gebühren für die Betreuung und Aktivitäten liegen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 120.00 pro Kind und Tag. Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest; er kann dabei ganz oder teilweise auf eine kantonale Gebührenordnung verweisen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 15**Aufhebung
eines Erlasses

Das Reglement vom 8. September 2003 über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Köniz, den 28. April 2014

Im Namen des Parlaments

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Lehmann

Verena Remund